

Satzung der Stadt Waren (Müritz) Landkreis Mecklenburgische Seenplatte über den Bebauungsplan Nr. 34 * Campingplatz Kamerun *

zwischen der Bundesstraße B192 und der Müritz

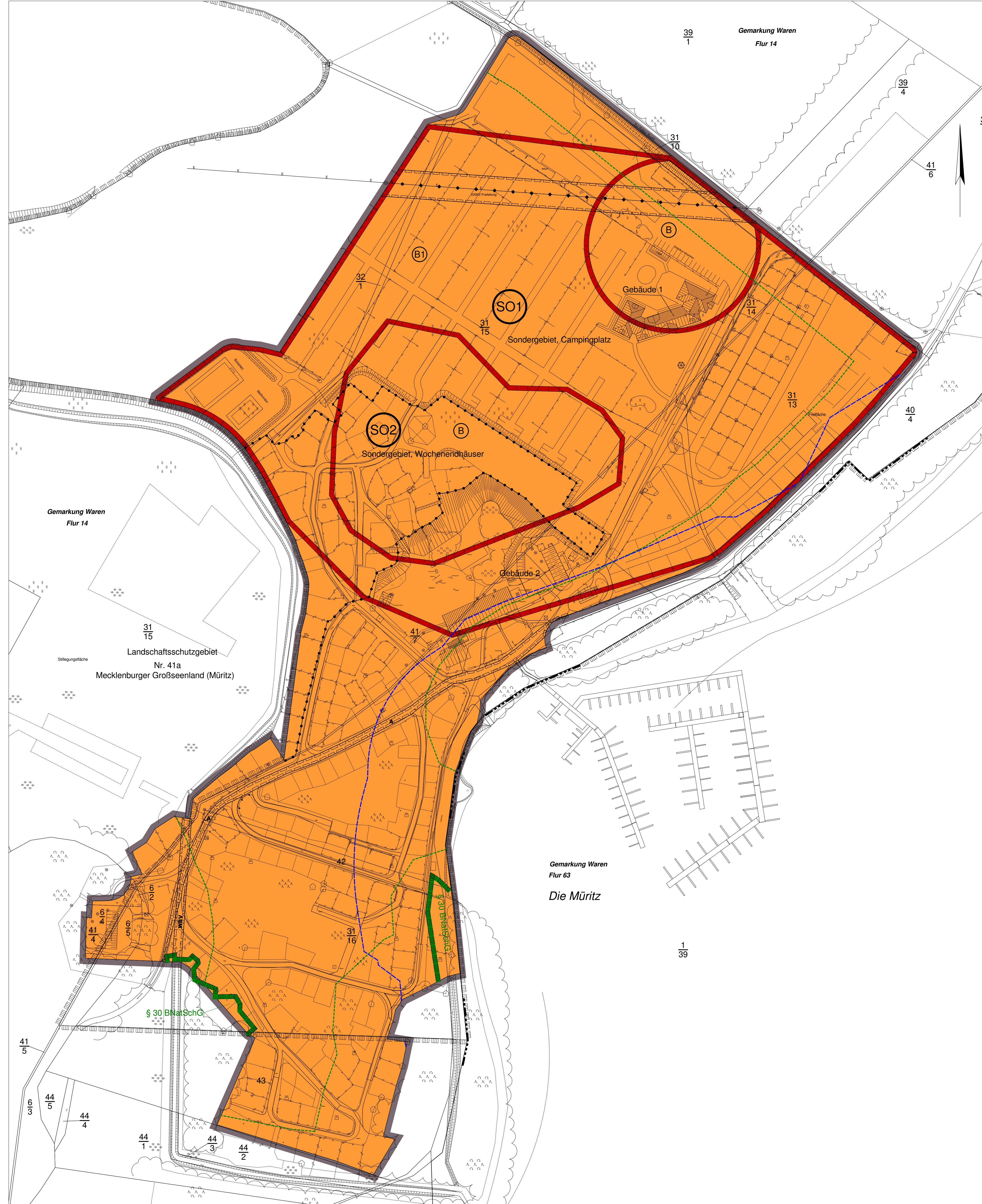


Auf Grund des § 10 des Baugesetzbuches in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. I, S. 2414), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 20. November 2014 (BGBl. I, S. 1748) wird nach Beschlussfassung der Stadtvertretung vom folgende Satzung über den Bebauungsplan Nr. 34 *Campingplatz Kamerun *, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), erlassen:

Es gilt die BauNVO 1990 / 1993.

Planzeichnung (Teil A)

M: 1 : 1000



Zeichenerklärung

Planzeichen	Rechtsgrundlage
Festsetzungen	
Sondergebiet, Camping- und Wochenendhausplatz	§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB § 10 BauNVO
Geh- und Fahrrecht zugunsten der Allgemeinheit	§ 9 Abs. 1 Nr. 21 BauGB
Geh-, Fahr- und Leitungsrecht zugunsten des Versorgungsträgers	§ 9 Abs. 1 Nr. 21 BauGB
Leitungsrecht zugunsten des Wasser- und Bodenverbandes	§ 9 Abs. 1 Nr. 21 BauGB
Grenze des räumlichen Geltungsbereiches des Bebauungsplanes	§ 9 Abs. 7 BauGB
Abgrenzung der Art der baulichen Nutzung	§ 1 Abs. 4 BauNVO
Darstellung ohne Normcharakter	
bestehende Flurstücksgrenze	
Flurstücksbearbeitung	
bestehende Gebäude	
Gebäude 1	
bestehende Böschung	
Nachrichtliche Übernahme	
Bodendenkmal	§ 9 Abs. 6 BauGB § 2 Abs. 5 DSchG M-V § 7 DSchG M-V
Bodendenkmal, Vorhandensein wird ernsthaft angenommen	§ 9 Abs. 6 BauGB § 2 Abs. 5 DSchG M-V § 7 DSchG M-V
50 m Gewässerschutzstreifen	§ 9 Abs. 6 BauGB § 20 NatSchAG M-V
30 m Waldabstand	§ 9 Abs. 6 BauGB i.V.m. § 20 Abs. 1 LWaldG M-V
Umgrenzung von Schutzgebieten und Schutzobjekten im Sinne des Naturschutzrechtes, hier Landschaftsschutzgebietsbezeichnung	§ 9 Abs. 6 BauGB § 20 BImSchG
Umgrenzung von Schutzgebieten und Schutzobjekten im Sinne des Naturschutzrechtes, hier gesetzlich geschütztes Biotop	§ 9 Abs. 6 BauGB § 30 BImSchG
vorhandene Hauptversorgungsleitungen, hier oberirdisch Mittelspannungsleitung	§ 9 Abs. 6 BauGB

Text (Teil B)

1. Art der baulichen Nutzung § 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB i.V.m. § 10 BauNVO

1.1 Das Sondergebiet Campingplatz- und Wochenendhausgebiet dient der Erholung und vorwiegend dem Aufstellen und Bewohnen von Wohnwagen, Campingmobilen und Zelten sowie dem Errichten und Bewohnen von Wochenendhäusern.

1.2 SO 1 Campingplatzgebiet (§ 10 Abs. 5 BauNVO)
Zulässig sind Standplätze für Zelte, Wohnwagen und Campingmobile. Anlagen für die Verwaltung des Campingplatzes, Sanitärgebäude und Läden, die der Versorgung des Camping- und Wochenendhausplatzes dienen sowie freizeitsportliche Einrichtungen, bauliche Anlagen für Sport- und Kinderspielflächen, die die Camping- und Wochenendhausnutzung nicht wesentlich stören.
In den bestehenden Gebäuden 1 und 2, die vorwiegend der Versorgung des Sondergebietes dienen, sind insgesamt 10 Ferienwohnungen zulässig.
Für Flächen die im Landschaftsschutzgebiet liegen, ist eine saisonale, touristische Nutzung i.V. mit dem Aufstellen von Wohnwagen, Campingmobilen und Zelten zulässig. Die Nutzung dieser Flächen durch Dauercamper ist nicht zulässig.

1.3 SO 2 Wochenendhausgebiet (§ 10 Abs. 3 BauNVO)
Zulässig ist die Errichtung und das Bewohnen von Wochenendhäusern. Sie dürfen eine maximale Grundfläche von 40 m² und die Gesamthöhe von maximal 3,50 m nicht überschreiten. Ein überdachter Freisitz bis zu 10 m² Grundfläche oder ein Vorzelt sind zulässig.

2. Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen sowie Bindungen für die Erhaltung von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen § 9 Abs. 1 Nr. 25 BauGB i.V.m. § 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB

Der Baumbestand auf den Grundstücken ist dauerhaft zu erhalten. Die notwendigen Pflege- und Entwicklungsschritte sind auszuführen. Die Bäume sind vor Beeinträchtigungen, die den Fortbestand gefährden und während Baumaßnahmen zu schützen.
Der zum Erhalt festgesetzte Baumbestand ist bei Beschädigung oder Abgang entsprechend der Baumschutzsatzung der Stadt Waren (Müritz) (Anlage zur Begründung) zu ersetzen.

Hinweise

Bodendenkmale
Für Baumaßnahmen innerhalb des Bodendenkmals sind Genehmigungen nach § 7 DSchG M-V erforderlich. Vor Beginn jeglicher Arbeiten muß die fachgerechte Bergung und Dokumentation der betroffenen Teile des Bodendenkmals sichergestellt werden. Die Kosten für diese Maßnahme trägt der Verursacher des Eingriffs nach § 6 (5) DSchG M-V.

Mindestabstände zu Freileitungen auf Campingplätzen
Folgende Mindestabstände sind zu der vorhandenen Freileitung einzuhalten:
- 5,0 m lotrechter Abstand zwischen Leiter und Campingeinrichtungen
- 3,0 m Abstand bei seitlicher Näherung zwischen der Lotrechten am ausgeschwungenen Leiter und den Einrichtungen.
Das Anstoßen und Installieren insbesondere von Campingfahrzeugen, Spiel- und Sportgeräten, Antennen u.ä. ist aus Sicherheitsgründen nicht gestattet.

Gewässerrandstreifen
Am Mauerbruchgraben ist ein Gewässerrandstreifen von mindestens 5 Metern Abstand zur Böschungsbekante einzuhalten.

Verfahrensvermerke

Aufgestellt aufgrund des Aufstellungsbeschlusses der Stadtvertretung der Stadt Waren (Müritz) vom 11.12.1997.
Die ortsübliche Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses ist durch Abdruck im "Warenener Wochenblatt" am 23.12.1997 erfolgt.
Die für die Raumordnung und Landesplanung zuständige Behörde ist gem. § 1 Abs. 4 BauGB beteiligt worden.
Die frühzeitige Behördenbeteiligung nach § 4 Abs. 1 BauGB wurde am 25.11.2014 durchgeführt.
Die frühzeitige Bürgerbeteiligung nach § 3 Abs. 1 BauGB wurde am 12.02.2015 durchgeführt.
Die Stadtvertretung der Stadt Waren (Müritz) hat am 11.02.2015 den Entwurf des Bebauungsplanes mit Begründung beschlossen und zur Auslegung bestimmt.
Die von der Planung berührten Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange sind mit Schreiben vom 24.02.2015 zur Abgabe einer Stellungnahme aufgefordert worden.
Der Entwurf des Bebauungsplanes, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B) sowie der Begründung, haben in der Zeit vom 02.03.2015 bis zum 07.04.2015 während folgender Zeiten Mo-Fr 8.00-12.00 Uhr, Mo, Mi und Do 13.00-16.00 Uhr und Di 13.00-17.30 Uhr nach § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich ausliegen. Die öffentliche Auslegung ist mit dem Hinweis, dass Anmerkungen während der Auslegungsfrist von jedermann schriftlich oder zu Protokoll geltend gemacht werden können, am 21.02.2015 im "Warenener Wochenblatt" ortsüblich bekannt gemacht worden.
Waren (Müritz), den 26.01.2016
gez. Müller
Bürgermeister

Der katastermäßige Bestand an Flurstücken am 10.02.2016 wird als richtig dargestellt bescheinigt. Die lagerichtige Darstellung der Grenzpunkte wurde nur grob geprüft. Die vollständige und lagerichtige Darstellung des Gebäudebestandes konnte nicht überprüft werden. Regressansprüche können nicht abgeleitet werden.
Neubrandenburg, den 10.02.2016
Siegel
gez. Leiter des Katasteramtes

Die Stadt Waren (Müritz) hat die vorgebrachten Stellungnahmen der Öffentlichkeit, der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange am 14.07.2015 geprüft. Das Ergebnis ist mitgeteilt worden. Der Bebauungsplan, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), wurde am 14.07.2015 von der Stadtvertretung als Satzung beschlossen. Die Begründung wurde mit Beschluss der Stadtvertretung vom 14.07.2015 gebilligt.
Waren (Müritz), den 26.01.2016
gez. Müller
Bürgermeister

Die Satzung über den Bebauungsplan, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), wird hiermit ausgefertigt.
Waren (Müritz), den 26.01.2016
gez. Müller
Bürgermeister

Der Beschluss über den Bebauungsplan sowie die Stelle, bei der der Plan auf Dauer während der Dienststunden von jedermann eingesehen werden kann und über den Inhalt Auskunft zu erhalten ist, sind am 26.03.2016 ortsüblich im "Warenener Wochenblatt" bekannt gemacht worden. In der Bekanntmachung ist auf die Geltendmachung der Verletzung von Vorschriften sowie auf die Rechtsfolgen (§ 215 Abs. 2 BauGB) und weiter auf Fälligkeit und Erlöschen von Entschädigungsansprüchen (§ 44 BauGB) hingewiesen worden. Auf Rechtswirkungen des § 5 Kommunalverfassung Mecklenburg-Vorpommern wurde ebenfalls hingewiesen. Die Satzung über den Bebauungsplan ist mit Ablauf des in Kraft getreten.
Waren (Müritz), den 29.03.2016
gez. Müller
Bürgermeister

Übersichtskarte M: 1 : 10.000



ign+architekten ingenieure
ign waren GBR
Siegfried-Mannsch-Platz 45 17185 Waren (Müritz)
Tel. +49 3951 6463-0 Fax +49 3951 6463-10

Waren (Müritz), den 19.12.2014 / 14.01.2015 / 05.06.2015